

Verordnung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen „Landschaftsschutz für das Hochmoor bei der Schemeralm, Gemeinde Lenggries“,

Berichtigung aufgrund des Nebenstrafrechtes.

Aufgrund der Verordnung zur Anpassung bewehrter Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an die Reform des Nebenstrafrechtes vom 28.04.1982, amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 29.05.1982 und berichtigt am 2.10.1982, wird die Schemeralmschutzverordnung in der nun geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

1. In dem 2. Gesetz zur Bereinigung des Landesrechtes und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht wurden die Bewehrungsvorschriften im Bayerischen Naturschutzgesetz geändert; daher sind auch die Bewehrungsvorschriften in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen anzupassen. Mit dieser – kraft Gesetzes notwendig gewordenen Änderung – wurden gleichzeitig die Namensgebungen für den Landkreis und die Gemeinden aufgrund der Landkreis- und Gemeindegebietsreform angepasst.
2. Nachstehende Anordnung wurde Aufgrund der Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3, Art. 55 Abs. 1 Satz 2 und Art. 45 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) berichtigt und ist nunmehr in der neuen Fassung weiterhin gültig. Die Genehmigung hierzu erteilte mit Schreiben vom 14.04.1982 Nr. 820-8620-1/81 die Regierung von Oberbayern. Vollständigkeitshalber ist die gesamte Anordnung einschließlich einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 abgedruckt.

Vollzug des Naturschutzgesetzes; hier: Landschaftsschutz für das Hochmoor bei der Schemeralm, Gemeinde Lenggries, Fl.-Nr. 3680 $\frac{1}{3}$ a, 3680 $\frac{1}{4}$ a, 3680 $\frac{1}{2}$ a und 3680 $\frac{1}{5}$ a.

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Lenggries.

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 i.d.F. der Gesetze vom 29.09.1935 und 01.12.1936 (RGBl 1 1935 S. 821, 1191, 1936 S. 1001) sowie des § 13 der DVO vom 31.10.1935 (RGBl I S. 1275) wird Ermächtigung der Regierung von Oberbayern als der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich der Gemeinde Lenggries folgendes verordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen als der unteren Naturschutzbehörde mit roter Farbe eingetragene Landschaftsteil im Bereich der Gemeinde Lenggries wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteiles Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen – Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht – Für den genannten Landschaftsteil ergehen noch folgende Anordnungen:

Das Ziehen von Wassergräben sowie die Entfernung von Latschen und Spirken hat zu unterbleiben; ebenso ist es verboten, Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben und Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen.

§ 3

Ausnahme von den Vorschriften in § 2 können vom Landratsamt in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

- (1) Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 52 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro¹, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro² belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 2 in dem Schutzgebiet Veränderung vornimmt oder
 - b) den Anordnungen des § 2 zuwiderhandelt.
- (2) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu Ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände, einschließlich der bei der oder dazu bestimmten Gegenstände, einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.³

Landratsamt Bad Tölz, 31.05.1950
i.V. Dr. Pelikan

Bad Tölz, den 08.11.1983
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

¹ Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001: 20.000 DM

² Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001: 50.000 DM

³ amtliche Bekanntmachung im Tölzer Kurier vom 21.11.1983

i.V. Held, ORR